

4161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsofferverföndsgesetzes)

In dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist eine Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Regierungsvorlage betreffend die 50. ASVG-Novelle (284 der Beilagen) vorgesehen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird dadurch im Jahre 1992 ein Mehraufwand entstehen, der für den Bereich des Kriegsofferversorgungsgesetzes 5,3 Millionen Schilling und für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes 1,6 Millionen Schilling beträgt.

Im Hinblick auf die technische Fortentwicklung soll der Hilfsmittelkatalog für orthopädische Leistungen neu gefaßt werden. Die näheren Regelungen sollen in Hinkunft in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird angeführt, daß der dadurch im Jahre 1992 entstehende Mehraufwand für Verbesserungen im Bereich der orthopädischen Versorgung ca. 3 Millionen Schilling betragen wird. Weiters soll ein Diätzuschuß auch bei chronischen Nierenerkrankungen gewährt werden. Der diesbezügliche Mehraufwand im Jahre 1992 beträgt ca. 1,7 Millionen Schilling.

Ferner soll der Personenkreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsofferverföndsgesetz erweitert werden. Schließlich ist eine Dotierung des Nationalfonds für behinderte Menschen aus den Zinserträgen des Kriegsofferverföndsfonds vorgesehen.

4161 d.B.

- 2 -

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen sieht der Gesetzesbeschluß auch Vereinfachungen aus verwaltungsökonomischen Gründen vor. Zum Beispiel soll die Entscheidungskompetenz in Verbrechensoferangelegenheiten vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Landesinvalidenämter übertragen werden. Es ist auch eine Neuregelung für das Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen.

In den Erläuterungen des Gesetzesbeschlusses wird zum Ausdruck gebracht, daß die gesamten Mehrausgaben aus dieser Novelle im Jahre 1992 11,6 Millionen Schilling betragen. 1993 ist ein Mehraufwand von 11,1 Millionen Schilling, 1994 ein Mehraufwand von 10,7 Millionen Schilling und 1995 ein zusätzlicher Aufwand von 10,3 Millionen Schilling zu erwarten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensofergesetzes und Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Irene Crepaz  
Berichterstatlerin

Therese Lukasser  
Stellv. Vorsitzende